

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b21fd374-c807-366c-8be2-26479f5fd85b>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Blei TRGS 505
Amtliche Abkürzung	TRGS 505
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe Blei TRGS 505

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2021 (GMBI. S. 582)

Geändert durch die Bek. vom 14. Juni 2022 (GMBI S. 512)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben. Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	3
Schutzmaßnahmen	4
Arbeitsmedizinische Vorsorge	5
Verwendungsverbote	6
Beschäftigungsbeschränkungen	7
Orientierungshilfe zur Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen sowie Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung	Anhang 1

Inhalt	Abschnitt
Detaillierte technische und bauliche Maßnahmen sowie weitere Schutzmaßnahmen und Regeln	Anhang 2
Abtragen bleihaltiger Oberflächenbeschichtungen auf Baustellen	Anhang 3
Muster-Betriebsanweisung gemäß Gefahrstoffverordnung	Anhang 4
Literaturhinweise	